



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 1994

Nummer 63

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Ghed.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203206	26. 8. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Schadenshaftung der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn	1154
20321	24. 8. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –)	1154
21210	3. 11. 1993/ 2. 2. 1994	Prüfungsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zur Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten/zum Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten	1154
21260	29. 8. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften; Zusammenarbeit zwischen den hafenärztlichen und flughafenärztlichen Diensten und den Gesundheitsämtern sowie sonstigen Dienststellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes	1159
21281	9. 8. 1993	Vfg. d. Regierungspräsidenten Düsseldorf Anerkennung der Ortsteile Hinsbeck und Leuth der Stadt Nettetal als Erholungsort	1160
764	29. 8. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster	1165
7817	29. 8. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Landveräußerung und Landverpachtung; Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung	1166
9221	18. 8. 1994	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr, d. Kultusministeriums u. d. Innenministeriums Schulwegsicherung und Beförderung von Schülerinnen und Schülern	1166

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
30. 8. 1994	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1166
15. 8. 1994	Bek. – Kgl. Niederländisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1166
	Finanzministerium	
25. 8. 1994	RdErl. – Ortszuschlag/Sozialzuschlag/Anwärterverheiratenzuschlag (Auswirkungen der „Bahnreform“ auf die Anwendung der Konkurrenzregelungen)	1166
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 15. 9. 1994	1167
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 18 v. 15. 9. 1994	1168

I.

203206

**Richtlinien
über die Schadenshaftung der
Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen
im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 8. 1994 –
B 2713 – 1.3.6 – IV A 3

Mein RdErl. v. 20. 8. 1985 (SMBL. NW. 203206) wird wie folgt geändert:

1. In dem Aktenzeichen wird die Zahl „1.36“ durch die Zahl „1.3.6“ ersetzt.
2. In Nummer 3.2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen; die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 2 bis 5.
3. In Nummer 3.4 Satz 2 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „MBL. NW. S. 697“ durch die Angabe „SMBL. NW. 203206“ ersetzt.

– MBL. NW. 1994 S. 1154.

20321

**Richtlinien
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen
an Verwaltungslehrlinge
und Verwaltungspraktikanten
(Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 24. 8. 1994 –
B 2222 – 2.1. IV A 3

Mein Runderlaß vom 21. 1. 1963 (SMBL. NW. 20321) wird hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBL. NW. 1994 S. 1154.

21210

**Prüfungsordnung
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
zur Pharmazeutisch-Kaufmännischen
Angestellten/zum
Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten**

Vom 3. 11. 1993/2. 2. 1994

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 3. 11. 1993 und 2. 2. 1994 erläßt die Apothekerkammer Westfalen-Lippe als zuständige Stelle nach § 41 Satz 1 sowie nach den §§ 42, 44, 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256), die folgende Prüfungsordnung zur Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten/zum Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten.

Inhalt**I. Abschnitt****Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt**Vorbereitung der Prüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Regelungen für Behinderte

III. Abschnitt**Durchführung der Prüfung**

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt**Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

- § 21 Bewertung
- § 22 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt**Wiederholungsprüfung**

- § 26 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt**Zwischenprüfung**

- § 27 Zweck der Zwischenprüfung
- § 28 Prüfungsgegenstand
- § 29 Prüfungsdauer
- § 30 Termin der Zwischenprüfung
- § 31 Anmeldung
- § 32 Zulassung
- § 33 Teilnahmebescheinigung

VII. Abschnitt**Schlußbestimmungen**

- § 34 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 35 Prüfungsunterlagen
- § 36 Inkrafttreten

I. Abschnitt**Prüfungsausschüsse****§ 1****Errichtung**

Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet die Apothekerkammer Westfalen-Lippe einen oder mehrere Prüfungsausschüsse (§ 36 Satz 1 BBiG).

§ 2**Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsbereiche sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Ge-

samtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für längstens 3 Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, soweit diese für den Beruf der Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten von wesentlicher Bedeutung sind und diesen in ihrem Organisationsbereich erfassen, berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Apothekerkammer Westfalen-Lippe insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihr bzw. ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht die oder der Auszubildende und die Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Apothekerkammer Westfalen-Lippe mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidung über den Ausschuß von der Mitwirkung trifft die Apothekerkammer Westfalen-Lippe, während der Prüfung der Prüfungsausschuß ohne Mitwirken des Betroffenen. Das ausgeschlossene Mitglied darf am weiteren Prüfungsverfahren nicht mitwirken.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Apothekerkammer Westfalen-Lippe die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen Apothekerkammer übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertre-

terin bzw. einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 23 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Sie sind so zu bestimmen, daß die Abschlußprüfung im Regelfall bis zur Beendigung der Berufsausbildung abgelegt werden kann.

(2) Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in ihrem Mitteilungsblatt oder auf sonstige Weise etwa 3 Monate vorher bekannt.

(3) Wird die Abschlußprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie das vorgeschriebene Berichtsheft geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die oder der Auszubildende noch deren bzw. dessen gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 u. 2 nicht vorliegen (§ 48 Abs. 3 Nr. 2 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Die oder der Auszubildende kann nach Anhören der oder des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf

der Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn ihre bzw. seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, als Pharmazeutisch-Kaufmännische Angestellte/Pharmazeutisch-Kaufmännischer Angestellter tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Abschlußprüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung einer Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten entspricht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch die bzw. den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Apothekerkammer Westfalen-Lippe, in deren Bezirk:

- in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers liegt.

(4) Der Anmeldung sollen beigelegt werden

- a) in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
 - vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise)
 - das letzte Zeugnis der Berufsschule
 - Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ersthelferkurs gem. den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
 - Lebenslauf (tabellarisch).

b) In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ersthelferkurs gem. den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
- Lebenslauf (tabellarisch).

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber mindestens 2 Wochen vor dem ersten Prüfungstermin und unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird.

§ 12

Regelungen für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährleistenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit der oder dem Behinderten zu erörtern.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. [§ 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten/zur Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten vom 3. März 1993 (BGBl. I S. 292)]

§ 14

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern Apothekenbetriebslehre, Warensortimente und Verkauf sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und in den Prüfungsfächern Warenbewirtschaftung und Tätigkeiten nach der Apothekenbetriebsordnung praktisch/mündlich durchzuführen.

(2) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Apothekenbetriebslehre 90 Minuten,
2. im Prüfungsfach Warensortimente und Verkauf 90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(3) Die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(4) Die praktische Prüfung einschließlich Prüfungsgespräch soll für den einzelnen Prüfling im Prüfungsfach Warenbewirtschaftung sowie im Prüfungsfach Tätigkeiten nach der Apothekenbetriebsordnung nicht länger als jeweils 90 Minuten dauern.

(5) Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 durchgeführt werden.

§ 15

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional gestellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Apothekerkammer Westfalen-Lippe sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Prüfling und der Apothekerkammer Westfalen-Lippe andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17**Leitung und Aufsicht**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden des gesamten Prüfungsausschusses abgenommen.

(2) Bei den schriftlichen Prüfungen und bei der praktischen Prüfung regelt die Apothekerkammer Westfalen-Lippe im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

§ 18**Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der oder des Vorsitzenden oder der aufsichtsführenden Person über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19**Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, daß ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der aufsichtsführenden Person festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird das entsprechende Prüfungsfach mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Prüfung ausschließen; der Ausschluß gilt als Nichtbestehen der Abschlußprüfung.

Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von der Prüfung ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber kann vorläufig durch auf aufsichtsführende Person getroffen werden. Die endgültige Entscheidung hat der Prüfungsausschuß unverzüglich zu treffen. Schließt er den Prüfling aus, gilt dies als Nichtbestehen der Abschlußprüfung. § 26 gilt entsprechend.

(5) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfling zu hören.

§ 20**Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können in einem Prüfungsfach bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen auf Antrag des Prüflings nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes) und dieser dem Prüfungsausschuß unverzüglich mitgeteilt wird.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung oder einzelnen Prüfungsfächern nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses****§ 21****Bewertung**

(1) Die Prüfungsleistungen gem. der Gliederung der Prüfung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen entspricht = unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistung nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses eines Prüfungsfachs nach § 22 Abs. 1 sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 22**Mündliche Ergänzungsprüfung**

(1) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu 2 Fächern mit „mangelhaft“ und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächern die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen.

(2) Der Prüfling ist in den Fällen des Absatzes 1 auf die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung und sein Antragsrecht hinzuweisen. Er hat binnen einer Woche nach Bekanntgabe seiner Prüfungsergebnisse schriftlich gegenüber der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zu erklären, ob er an der Ergänzungsprüfung teilnehmen wird.

§ 23**Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 21.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle fünf Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(3) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis im Prüfungsfach Warensortimente und Verkauf und in einem weiteren in § 14 Abs. 2 genannten Prüfungsfach sowie in der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfling innerhalb von zwei Wochen eine von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuß sie unverzüglich zu treffen und dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen ist für den Zeitpunkt des Bestehens oder Nichtbestehens der Tag der Bekanntgabe maßgebend.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe ein Zeugnis (§ 34 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“
- die Personalien des Prüflings
- den Ausbildungsberuf Pharmazeutisch-Kaufmännische Angestellte/Pharmazeutisch-Kaufmännischer Angestellter
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der oder des Beauftragten der Apothekerkammer Westfalen-Lippe mit Siegel; mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann deren bzw. dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

§ 25

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzliche Vertreterin und/oder sein gesetzlicher Vertreter sowie die oder der Auszubildende von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 26 Abs. 2).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 26 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 26

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß im Falle einer Wiederholungsprüfung der Prüfling von der nochmaligen Prüfung in bestimmten Prüfungsfächern befreit ist, wenn hierin mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In diesem Fall übernimmt der Prüfungsausschuß die Bewertung aus der vorhergehenden Prüfung. Sofern der Prüfling jedoch den Antrag stellt, auch solche Prüfungsfächer

zu wiederholen, muß dem stattgegeben werden. Es gelten dann die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(4) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(5) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8-11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt

Zwischenprüfung

§ 27

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes durch den Prüfungsausschuß.

§ 28

Prüfungsgegenstand

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsverordnung für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte für das erste Ausbildungsjahr vorgesehenen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Apothekenbetrieb und spezifische Rechtsvorschriften
2. Wareneingang und -lagerung
3. Arzneimittel
4. Apothekenspezifische Fachsprache
5. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Bewertung erfolgt entsprechend § 21.

§ 29

Prüfungsdauer

Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens 150 Minuten durchzuführen. Sie kann insbesondere dann unterschritten werden, wenn sie in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 30

Termin der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten in der ersten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres durchzuführen. Der Termin wird von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 31

Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Zwischenprüfung hat schriftlich nach den von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung der oder des Auszubildenden zu erfolgen.

§ 32

Zulassung

An der Zwischenprüfung kann nur teilnehmen, wessen Ausbildungsverhältnis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung mindestens 12 Monate besteht.

§ 33

Teilnahmebescheinigung

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über die einzelnen Prüfungsleistungen und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Be-

scheinigung über die Teilnahme erhält der oder die Auszubildende. Diese oder dieser hat die Bescheinigung der oder dem Auszubildenden zur Gegenzeichnung vorzulegen.

VII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 34

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Apothekerkammer Westfalen-Lippe sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 35

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling oder der bzw. dem Auszubildenden mit Zustimmung der oder des Auszubildenden innerhalb der Widerspruchsfrist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 1 Jahr, die Anmeldungen und Niederschriften gem. § 23 Abs. 4 sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 15. August 1994

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Weber

Ausgefertigt.

Münster, den 24. August 1994

Hans-Günter Friese
Präsident der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1994 S. 1154.

21260

Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften

Zusammenarbeit zwischen den hafenärztlichen und flughafenärztlichen Diensten und den Gesundheitsämtern sowie sonstigen Dienststellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 8. 1994 – V A 4 – 0200.120

Für den internationalen Reiseverkehr in den Rhein-Seehäfen und auf den Sanitätsflughäfen sind die Bestimmungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen unmittelbar anzuwenden.

1 Rechtsvorschriften, Dienstanweisungen und Bekanntmachungen

Insbesondere sind zu beachten:

- 1.1 Internationale Gesundheitsvorschriften (International Health Regulations) vom 25. Juli 1969

[Diese wurden in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz vom 1. Juli 1971 zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (BGBl. II S. 865) in Kraft gesetzt und gleichzeitig – auch in deutscher Übersetzung – veröffentlicht.]
in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.2 Verordnung zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1809) in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.3 Verordnung zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1811) in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.4 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NW. 2011).

(Die Gebührenordnung ist anzuwenden, soweit die nach den IGV vorgesehenen Maßnahmen nicht nach Artikel 95 Abs. 1 IGV gebührenfrei vorzunehmen sind.)

- 1.5 Bekanntmachung der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Zur Unterrichtung über die epidemiologische Situation sowie über die Impfnachweisforderungen sind von den hafenärztlichen und flughafenärztlichen Diensten folgende Zeitschriften und Veröffentlichungen der WHO zu halten:

- 1.51 Weekly Epidemiological Record
- 1.52 Vaccination Certificate Requirements for International Travel
- 1.53 Yellow Fever Vaccinating Centres

2 Verzeichnis der Rhein-Seehäfen und der Sanitätsflughäfen Nordrhein-Westfalens

- 2.1 Folgende Rhein-Seehäfen werden von Küstenmotorschiffen angelaufen und gelten als zugelassene Häfen im Sinne von Artikel 17 IGV:

- 2.11 Rhein-Seehafen Duisburg
Hafenärztlicher Dienst:
Gesundheitsamt Duisburg, Landfermannstraße 1, 47049 Duisburg,
Telefon: (02 03) 2 83-2771, Telefax: (02 03) 2 83-4340
Ausstellung von Entrattungsbescheinigungen sowie Bescheinigung über die Befreiung von der Entrattung

- 2.12 Rhein-Seehafen Düsseldorf
Hafenärztlicher Dienst:
Gesundheitsamt Düsseldorf, Kölner Straße 180, 40200 Düsseldorf,
Telefon: (02 11) 8 99-3640, Telefax: (02 11) 8 99-290 79,
Ausstellung von Entrattungsbescheinigungen sowie Bescheinigung über die Befreiung von der Entrattung

- 2.13 Rhein-Seehafen Krefeld
Hafenärztlicher Dienst:
Gesundheitsamt Krefeld, Gartenstraße 30-32, 47798 Krefeld,
Telefon: (02 151) 86 27 35, Telefax: (02 151) 2 70 86,
Ausstellung von Entrattungsbescheinigungen sowie Bescheinigung über die Befreiung von der Entrattung

- 2.14 Rhein-Seehafen Köln
Hafenärztlicher Dienst:
Gesundheitsamt Köln, Neumarkt 15-21, 50667 Köln,
Telefon: (02 21) 2 21-47 55, Telefax: (02 21) 2 21-47 75,
Ausstellung von Entrattungsbescheinigungen sowie Bescheinigung über die Befreiung von der Entrattung

- 2.15 Rhein-Seehafen Neuss
Hafenärztlicher Dienst:
Gesundheitsamt des Kreises Neuss, Auf der Schanze 1, 41515 Grevenbroich,
Telefon: (02 181) 6 01-1530, Telefax: (02 181) 6 01-26 34,
Ausstellung von Entrattungsbescheinigungen sowie

Bescheinigung über die Befreiung von der Entrichtung

- 2.2 Die folgenden Verkehrsflughäfen sind Sanitätsflughäfen gemäß Artikel 19 IGV und verfügen über ein unmittelbares Durchgangsgebiet im Sinne von Artikel 18 IGV:
- 2.21 Flughafen Düsseldorf (Düsseldorf Airport)
Flughafen Düsseldorf GmbH, Telefon: (02 11) 4 21-0
Flughafen-Gesundheitsbehörde:
Gesundheitsamt Düsseldorf,
Kölner Straße 180, 40200 Düsseldorf,
Telefon: (02 11) 8 99-36 40, Telefax: (02 11) 89-2 90 79
- 2.22 Flughafen Köln/Bonn (Köln/Bonn Airport),
Köln-Porz Flughafen Gesundheitsbehörde:
Gesundheitsamt Köln,
Neumarkt 15-21, 50667 Köln, Telefon: (02 21) 2 21-47 55,

In einer Dienstanweisung für den flugärztlichen Dienst, die von der Flughafen-Gesundheitsbehörde aufzustellen ist, müssen aufgeführt werden: Die Genehmigung und die Form der Überwachung des unmittelbaren Durchgangsgebiets nach Artikel 18 IGV durch die Gesundheitsbehörde, die für die Durchführung von Absonderungsmaßnahmen sowie für die Einsendung von Untersuchungsmaterial getroffenen Vorkehrungen.

3 Außerkrafttreten von Erlassen

Mein RdErl. v. 2. 5. 1972 (SMBL. NW. 21 260) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1994 S. 1159.

21281

**Anerkennung
der Ortsteile Hinsbeck und Leuth der Stadt
Nettetal als Erholungsort**

Vfg. d. Regierungspräsidenten Düsseldorf v. 9. 8. 1993 –
24.60-00

Gemäß § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Erholungsort (Erholungsortverordnung – EVO –) vom 29. September 1983 (GV. NW. S. 428/SGV. NW. 21281) habe ich den Ortsteilen Hinsbeck und Leuth der Stadt Nettetal die Artbezeichnung „Erholungsort“ verliehen und die Grenzen des Erholungsgebietes festgesetzt.

Anlagen 1
und 2

Die Anlagen 1 und 2 – Textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes – sind Bestandteil dieser Verfügung.

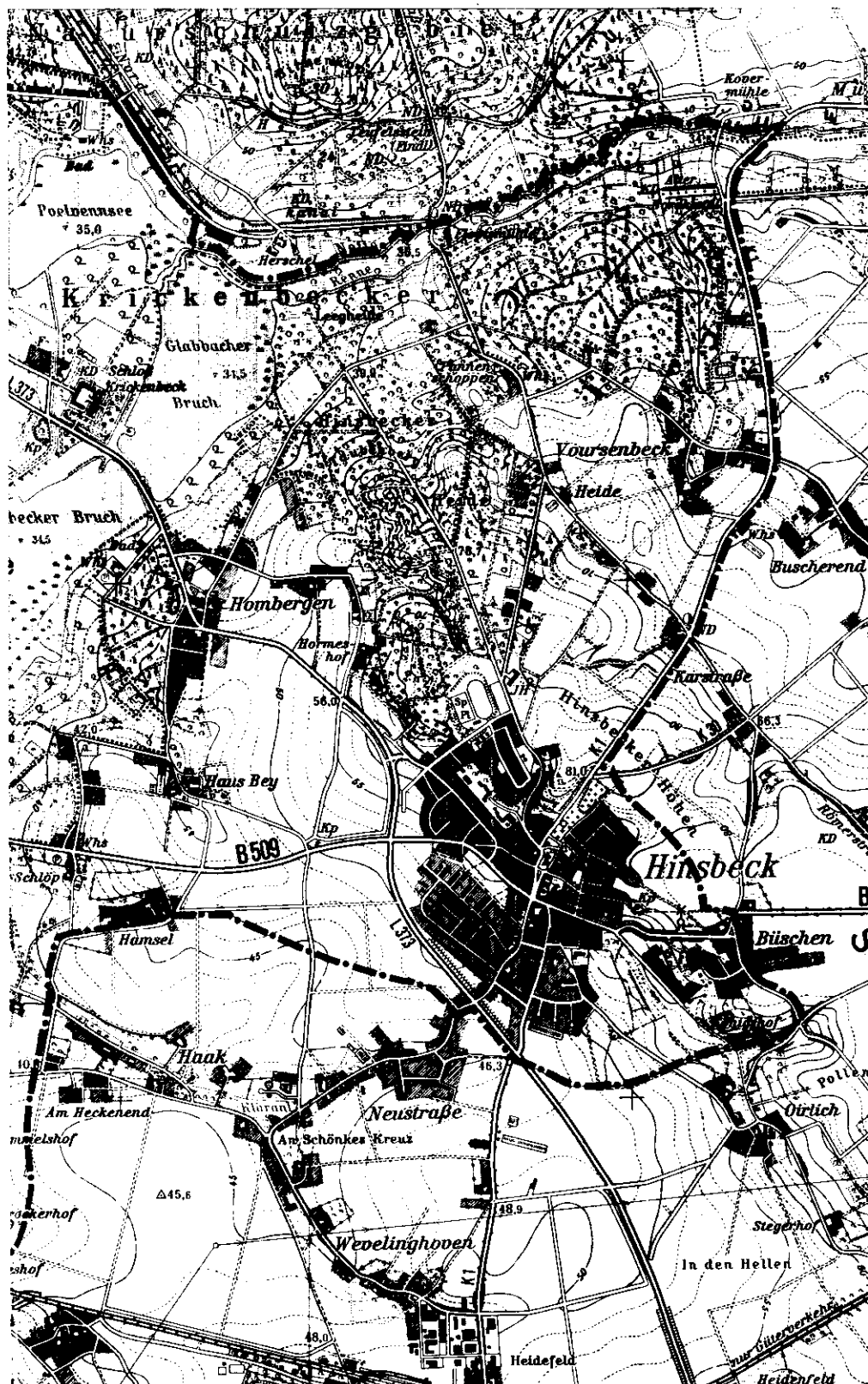
Anlage 1

Textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen

Das Erholungsgebiet wird begrenzt durch die Straße Plankenheide, Poelvenn, den Nordkanal, die Nette, den Wirtschaftsweg von Kover Mühle bis zur Kreisstraße 1, die Kreisstraße 1, den Wirtschaftsweg vom Hinsbecker Friedhof nach Büschen, die Straße Büschen, den Wirtschaftsweg über den Oirlicher Berg bis zum Königshof, die Backesbeek bis zur Landstraße, eine in nordwestlicher Richtung verlaufender Linie bis zur Neustraße, den Wirtschaftsweg zwischen Neustraße und Hamsel, den in südlicher Richtung führenden Wirtschaftsweg bis zur Gemarkungsgrenze nach Lobberich, den Leuther Weg bis zum Thönneshof, die Bahnlinie zwischen dem Kleinen und dem Großen De-Witt-See, die Kreisstraße 3 bis zur Einfahrt zum De-Witt-See, die Straße Bruch bis Perdswinkel, eine vom Straetenhof in westliche Richtung verlaufende Linie bis zur Straße Buscher Weg (K 3), die Straßen Buscher Weg, Hampoel, Geldrische Straße (B 221), Hinsbecker Straße (B 509), den Wirtschaftsweg Hohe Driesch, die B 221 und den Waldweg von der B 221 zur Straße Plankenheide.

[illegible]

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000, wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 4. 7. 1994 Nr. 284/94.



Erholungsgebiet Hinsbeck und Lenth — — — — —

**Satzung
der Westdeutschen Landesbank Girozentrale
Düsseldorf – Münster**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 29. 8. 1994 –
421 – 6020 – 10/94

Die Gewährträgerversammlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster (WestLB) hat am 16. 5. 1994 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1994 (GV. NW. S. 92) – SGV. NW. 764 – folgende Änderung der Satzung i. d. F. der Bek. v. 30. 1. 1992 (SMBI. NW. 764) mit Wirkung vom 1. Januar 1994 beschlossen:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Stammkapital, Gewährträger

- (1) Die WestLB ist mit einem Stammkapital von DM 2 315 315 985,00 ausgestattet. Daran sind als Gewährträger beteiligt: das Land Nordrhein-Westfalen mit DM 999 358 755,04 die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe mit je DM 272 092 616,71 der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband mit je DM 385 885 998,27.
- (2) Die WestLB kann juristische Personen des öffentlichen Rechts als Gewährträger unter Beteiligung am Stammkapital – auch länderübergreifend – aufnehmen. Die Beteiligungen der nordrhein-westfälischen Gewährträger am Stammkapital müssen insgesamt mindestens 51% betragen.
- (3) Die WestLB kann Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen. Als stille Gesellschafter sind die Gewährträger der WestLB und Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugelassen.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gewährträgerhaftung, Anstaltslast

- (1) Für die Verbindlichkeiten der WestLB haften die Gewährträger als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist jedoch erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der WestLB nicht zu erlangen ist.
- (2) Die Gewährträger stellen sicher, daß die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast), im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:
- e) sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträgerstellung zu beteiligen.
- b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
- (7) Die WestLB kann Aufgaben einer Staats-, Kommunal- und Sparkassenzentralbank in anderen Bundesländern übernehmen.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Das Stimmrecht in der Gewährträgerversammlung bestimmt sich nach den Anteilen am Stammkapital.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. § 10 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

- (4) Die Gewährträgerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
2. Maßnahmen der Stammkapitalerhöhung, der Stammkapitalherabsetzung, der Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sowie über die Aufnahme von Genußrechtskapital und das Eingehen nachrangiger Verbindlichkeiten,
- b) Ziffer 7 erhält folgende Fassung:
7. Maßnahmen nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 4 e und § 6 Abs. 7,

7. § 12 Abs. 1 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

- h) 9 weiteren Mitgliedern als Vertreter der Beschäftigten, von denen 2 nicht in einem Dienstverhältnis zur WestLB stehen dürfen. Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Beschäftigten sind der Personalrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte, für 2 Mitglieder, die nicht dem Kreis der Beschäftigten angehören dürfen und die in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind, auch die in der WestLB vertretenen Gewerkschaften. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden.

8. § 14 wird folgender Absatz 8 angefügt:

- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:
8. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat gemäß § 14 Abs. 8,
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
2. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden oder sofern nicht der Verkehrswert der Grundstücke einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag unterschreitet,
- bb) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
3. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, sofern die Beteiligung nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat zu treffenden Regelung nicht von geringerer Bedeutung ist,
- cc) Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
4. die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen,
- dd) Ziffer 5 wird aufgehoben; die bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 5.

10. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein bzw. seine Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Präsidialausschusses teil.

11. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus 8 Mitgliedern. Hiervon entsenden das Land Nordrhein-Westfalen 3, die Sparkassen- und Giroverbände insgesamt 3 sowie die Landschaftsverbände insgesamt 2 Mitglieder.

12. § 18 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- b) 9 weiteren Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe g); hiervon entsenden das Land Nordrhein-Westfalen 4, die Sparkassen- und Giroverbände insgesamt 3 und die Landschaftsverbände insgesamt 2 Mitglieder.

13. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die in § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 4 e, § 6 Abs. 7, § 11 Nr. 1 und 2 sowie § 15 Abs. 3 Nr. 3 und 4 bezeichneten Maßnahmen ist im Einzelfall eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, soweit nicht ein Fall von geringer Bedeutung nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 vorliegt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Änderung der Satzung am 9. August 1994 genehmigt.

- MBl. NW. 1994 S. 1165.

7817

Landveräußerung und Landverpachtung Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 29. 8. 1994 - II A 6 - 228-23308

Folgenden RdErl. hebe ich mit sofortiger Wirkung auf:

Landveräußerung und Landverpachtung Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 7. 1975 (SMBl. NW. 7817).

- MBl. NW. 1994 S. 1166.

9221

Schulwegsicherung und Beförderung von Schülerinnen und Schülern

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - III C 2-22-00 -,
d. Kultusministeriums - II A 2.36-35/0 Nr. 349/94 -
u. d. Innenministeriums - IV C 4-6273 -
v. 18. 8. 1994

Die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern auf ihrem täglichen Weg von und zur Schule zu erhöhen, gehört mit zu den wichtigsten Zielen der Verkehrspolitik. Die Zahl der Kinder, die auf dem Schulweg verunglücken, ist immer noch zu hoch.

Durch konsequente Nutzung von verkehrsregelnden und baulichen Möglichkeiten kann das Gefährdungspotential für die Kinder erheblich vermindert werden. Beispielhaft sind die Einbeziehung von Schulen in Tempo 30-Zonen oder verkehrsberuhigte Bereiche, Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung, Hilfen zum Überqueren der Fahrbahn und ein sicheres Radverkehrsnetz zu nennen. Daneben sind Schulwegpläne, die Einrichtung von Schüler- oder Elternlotsendiensten und die Beförderung mit dem Schulbus weitere geeignete Mittel.

Es wird empfohlen, von diesen Maßnahmen auf der Grundlage von Orientierungshilfen, die beim Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr angefordert werden können, Gebrauch zu machen.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Kultusministeriums u. d. Innenministeriums v. 5. 7. 1982 (SMBl. NW. 9221) ist damit aufgehoben.

- MBl. NW. 1994 S. 1166.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 8. 1994 - II B 6 - 439 - 7

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 24. 3. 1992 ausgestellte und bis zum 24. 3. 1995 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5602 von Frau Joyce Tessa Freissmuth, Ehefrau des Konsuls Dr. Anton Freissmuth - Österreichisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1994 S. 1166.

Kgl. Niederländisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 8. 1994 - II B 6 - 437 - 12

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Düsseldorf ernannten Herrn Jan Joan Jonker Roelants am 18. 8. 1994 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Johan Gerhard Wilbrenninck, am 20. 9. 1990 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1994 S. 1166.

Finanzministerium

Ortszuschlag/Sozialzuschlag/ Anwärterverheiratenzuschlag (Auswirkungen der „Bahnreform“ auf die Anwendung der Konkurrenzregelungen)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 25. 8. 1994 -
B 4130 - 1 - IV 1

Mit RdErl. v. 6. 6. 1994 (MBl. NW. S. 713) hatte ich im Zusammenhang mit der „Bahnreform“ Hinweise zur Anwendung der Konkurrenzregelungen beim Ortszuschlag/Sozialzuschlag/Anwärterverheiratenzuschlag gegeben. Ergänzend dazu gebe ich für den Tarifbereich die folgenden weiteren Hinweise:

1. Die Hinweise zur Anwendung der Konkurrenzregelungen gelten auch für die Zahlung des Verheiratenzuschlags
 - an Praktikanten/Praktikantinnen (§ 2 Abs. 2 des TV-Prakt vom 28. 1. 1970 - bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 3. 2. 1970 - SMBl. NW. 20310 -)
 - an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (z. Zt. § 2 Abs. 3 des Entgelt-TV Nr. 6 vom 25. 4. 1994 - bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 27. 6. 1994 - SMBl. NW. 20319 -).
2. Für die Anwendung der Zuwendungs- und Urlaubsgeldtarifverträge wird darauf hingewiesen, daß die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Deutschen Bahn AG - anders als die zugewiesenen Beamten - nicht im öffentlichen Dienst i. S. des jeweiligen § 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. der Protokollnotiz Nr. 2 der Tarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte und Arbeiter oder für Auszubildende usw. bzw. des jeweiligen § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 2 i. V. m. der Protokollnotiz Nr. 3 der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter, Auszubildende usw. stehen.

3. Zeiten bei der Deutschen Bahn AG können nicht als Dienstzeit berücksichtigt werden, da diese privatrechtlich organisiert ist und keine der Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Buchst. a bis c BAT vorliegt.

Die Zeit einer Tätigkeit beim Bundeseisenbahnvermögen und beim Eisenbahn-Bundesamt kann demgegenüber – bei Vorliegen der Voraussetzungen im übrigen – als Dienstzeit berücksichtigt werden (§ 20 Abs. 2 Buchst. a BAT).

– MBl. NW. 1994 S. 1166.

Hinweise

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Teil I – Kultusministerium

Nr. 9 v. 15. 9. 1994

Amtlicher Teil

Richtlinien für Betriebspraktika im Ausland für Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen und der Kollegschen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 1. 8. 1994	194
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule (VVzAO-BS); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 27. 7. 1994	194
Berufsschule; Richtlinien und Lehrpläne; Straßenwärter/Straßenwärterin. RdErl. d. Kultusministeriums v. 15. 7. 1994	194
Berufsschule; Vorläufiger Lehrplan; Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin. RdErl. d. Kultusministeriums v. 1. 8. 1994	194
Schulsport bei erhöhten Ozonkonzentrationen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 22. 8. 1994	195
Siebte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 29. Juni 1994	195
Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung – OVP) vom 8. Juli 1994	205
Haustarife an Waldorfschulen und Refinanzierung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 7. 1994	214

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	214
Austauschprogramme und Kursangebote für Lehrkräfte	219
LINGUA I-Gruppenkurse für Lehrkräfte	219
Internationale Begegnungen für Schülerinnen und Schüler in Großbritannien und Irland 1995	219
Bundeswettbewerb Mathematik 1995	219
Bundeswettbewerb Umwelt 1994/95	220
Broschüre „Sicherheitserziehung im Schulsport“	220
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. September 1994	220
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 12. Juli bis 26. August 1994	220
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 15. Juli bis 31. August 1994	223
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	227

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung**Ämtlicher Teil**

Satzung zur Regelung der Diplomprüfung im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Bochum (Diplomprüfungsordnung – DPO – Wirtschaftsingenieurwesen) vom 21. März 1994	210	Satzung des Studentenwerks Düsseldorf – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 17. August 1994	232
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Ingenieurinformatik an der staatlich anerkannten Fachhochschule der Wirtschaft in Paderborn vom 18. Februar 1994	212	Satzung des Kölner Studentenwerks – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 20. Juli 1994	234
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft (Schwerpunkte Europäische Unternehmensführung, Informationsmanagement, Steuer- und Revisionswesen, Finanzdienstleistungen, Touristik) an der staatlich anerkannten Fachhochschule der Wirtschaft in Paderborn vom 18. Februar 1994	217	Achte Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 26. April 1994	236
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der staatlich anerkannten Fachhochschule der Wirtschaft in Paderborn vom 18. Februar 1994	223		
Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 16. Juni 1994	229	Nichtamtlicher Teil	
		Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. September 1994	237
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 12. Juli bis 3. August 1994	237
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 15. Juli bis 1. August 1994	239

– MBI. NW. 1994 S. 1167.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 18 v. 15. 9. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Ausschreibungen	211
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	205	Gesetzgebungsübersicht	211
Bekanntmachungen	207	Hinweise auf Neuerscheinungen	215
Personalnachrichten	208		

– MBI. NW. 1994 S. 1168.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569